

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

74. Verordnung des Rektorats der Universität Salzburg über ein Aufnahmeverfahren für das Masterstudium European Union Studies

Geltungsbereich

§ 1. (1) Gemäß § 63a Abs. 8 UG werden an der Universität Salzburg für das Masterstudium European Union Studies nach Stellungnahme des Senates eine zahlenmäßige Zugangsbeschränkung und ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung angeordnet.

(2) Die Regelung betrifft unabhängig von der Staatsangehörigkeit alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassung zu diesem Studium an der Universität Salzburg beantragen.

(3) Studierende, die das Masterstudium im Rahmen eines Kooperationsübereinkommens über ein Double Degree Programm absolvieren, sind ohne gesondertes Aufnahmeverfahren zuzulassen.

Studienplätze

§ 2. Für das Masterstudium European Union Studies in englischer Sprache wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze pro Studienjahr mit maximal 50 festgelegt.

Aufnahmeverfahren

§ 3. (1) Die Leiterin / Der Leiter des Schwerpunkts Salzburg Centre of European Union Studies (SCEUS) beauftragt eine Koordinatorin/einen Koordinator mit der Durchführung des Aufnahmeverfahrens und legt bis zu drei Anmeldefristen im vorangehenden Sommersemester für die Zulassung zu Beginn des nächsten Studienjahres fest. Innerhalb der jeweiligen Anmeldefrist eingegangene vollständige Bewerbungen werden nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten jeweils geblockt geprüft. Verspätet eingegangene Bewerbungen werden auf die nächste Frist verwiesen. Eine Wiedereinreichung abgelehnter Bewerbungen ist zulässig.

(2) Die Anmeldefristen für das Aufnahmeverfahren sowie genaue Angaben zu den einzureichenden Unterlagen (§ 4) werden auf der Internetseite des SCEUS bekannt gegeben.

(3) Die Studienwerberinnen und Studienwerber sind verpflichtet, in ihrer Bewerbung eine E-Mail-Adresse anzugeben, die während des gesamten Aufnahmeverfahrens aktiv ist und regelmäßig abgerufen wird.

(4) Nach Ende der jeweiligen Anmeldefrist ist es Aufgabe der Koordinatorin/des Koordinators, eine Beurteilung nach den in § 5 angeführten Kriterien vorzunehmen und eine Liste der qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber der Dienstleistungseinrichtung Studienabteilung zu übermitteln. Nur diese erhalten ein Studienplatzangebot.

(5) Die Koordinatorin/Der Koordinator hat unverzüglich alle Bewerberinnen oder Bewerber über das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens zu informieren. Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die ein Studienplatzangebot erhalten haben, müssen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt bei sonstigem Verfall per E-Mail erklären, den Studienplatz in Anspruch zu nehmen. Sie können sodann für das folgende Studienjahr um Zulassung zum Masterstudium European Union Studies ansuchen. Das Studienplatzangebot gilt vorbehaltlich der Prüfung der Zulassung durch die Dienstleistungseinrichtung Studienabteilung und begründet noch keinen Anspruch auf Aufnahme des Studiums.

Einzureichende Unterlagen

§ 4. (1) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben folgende Bewerbungsunterlagen in PDF-Form gemeinsam mit dem vollständig ausgefüllten Bewerbungsformular zu übermitteln:

1. Nachweis eines Bachelorstudiums gleich welcher Fachrichtung an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung bzw. für den Fall, dass dieses Studium noch nicht abgeschlossen ist, den Nachweis von Studienleistungen, die glaubhaft machen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber bis zum Ende des Zulassungsverfahrens den Abschluss nachweisen können wird.
2. Motivationsschreiben (Personal Statement), ggf. zu von der Koordinatorin/dem Koordinator näher festzulegenden Fragen
3. Lebenslauf
4. Liste der im bisherigen Studienverlauf absolvierten Lehrveranstaltungen samt Benotung (Transcript)
5. Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache auf Niveau B2 oder höher bzw. Nachweis, dass die Muttersprache der Studienwerberin oder des Studienwerbers Englisch ist.
6. Eine von der Studienwerberin/ dem Studienwerber verfasste wissenschaftliche Arbeit (z.B. Seminararbeit, Exposé, Präsentation) in englischer Sprache (Example of academic writing). Das eingereichte „writing example“ muss den Vermerk enthalten, dass der Text selbständig verfasst wurde und alle Quellen ordnungsgemäß zitiert wurden. Im Falle eines begründeten Verdachts, dass diese Erklärung nicht den Tatsachen entspricht, kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen werden bzw. kann ihm die Zulassung nachträglich aberkannt werden.

(2) Von der Studienwerberin/dem Studienwerber zu verfassende Dokumente sind in englischer Sprache, andere Dokumente in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Ggf. sind Übersetzungen in eine dieser Sprachen vorzulegen.

(3) Die Koordinatorin/Der Koordinator kann nähere Anforderungen zu Form, Inhalt und Umfang der erforderlichen Unterlagen festlegen.

Aufnahmekriterien und Beurteilung

§ 5. (1) Die Beurteilung erfolgt nach folgenden Aufnahmekriterien:

1. Nachweis eines Bachelorstudiums gleich welcher Fachrichtung bzw. Nachweis von Studienleistungen, die glaubhaft machen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber bis zum Ende des Zulassungsverfahrens den Abschluss nachweisen können wird.
2. Kenntnisse und methodische Fähigkeiten in einer oder mehreren der Kerndisziplinen des Masterstudiums (Rechtswissenschaften, Politikwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften) oder in diesen verwandten Fächern bzw. Vorkenntnisse und methodische Fähigkeiten, die erwarten lassen, dass die Studienwerberin/der Studienwerber in der Lage sein wird, sich diese Kenntnisse und Fähigkeiten in den Kerndisziplinen des Masterstudiums im Studium in kurzer Zeit anzueignen.

3. Kenntnisse zu Institutionen, Funktionsweise und Tätigkeit der Europäischen Union
4. Prüfungsleistungen, berufliche Erfahrungen
5. ausreichende Englischkenntnisse
6. internationale Orientierung
7. Zielstrebigkeit
8. Leistungspotenzial

(2) Die Koordinatorin/Der Koordinator nimmt auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen (§ 4) eine Beurteilung anhand der in Abs. 1 genannten Kriterien vor und erstellt eine Liste der qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber. Die genannten Aufnahmekriterien müssen dabei nicht alle in einer bestimmten Ausprägung nachgewiesen werden, sondern sind im Sinne eines beweglichen Systems zu beurteilen.

Inkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg